



QSC AG, Köln

Dokument gemäß Artikel 1 Abs. 5 h) Verordnung (EU) 2017/1129

betreffend

bis zu 750.000 auf den Namen lautende Stückaktien im rechnerischen Nennwert von EUR 1,00 je Aktie mit Gewinnanteilberechtigung ab dem 1. Januar 2019 aus Bedingtem Kapital

- ISIN DE0005137004 -

Gemäß Beschluss der Hauptversammlung der QSC AG vom 27. Mai 2015 ist der Vorstand ermächtigt, bis zum 26. Mai 2020 im Rahmen des „QSC-Aktienoptionsplans 2015“ in einer oder mehreren Tranchen insgesamt bis zu 750.000 Stück auf den Namen lautende, jährlich mit 1,0% verzinliche Wandelschuldverschreibungen im Nennbetrag von jeweils EUR 0,01, das heißt im Gesamtnennbetrag von insgesamt bis zu EUR 7.500,00, zum Nennbetrag (Ausgabepreis) auszugeben. Über die Zuteilung der Wandelschuldverschreibungen entscheidet allein der Aufsichtsrat und ist insoweit allein ermächtigt. Die Ausgabe der Wandelschuldverschreibungen ist nur gegen Barleistung möglich. Die Inhaber der Wandelschuldverschreibungen erhalten das Recht, jede Wandelschuldverschreibung gegen Barzahlung in eine auf den Namen lautende Stückaktie der QSC AG umzutauschen (Wandlungsrecht). Das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auf die Wandelschuldverschreibungen nach § 221 Abs. 4 AktG ist ausgeschlossen.

Bei Vorstehendem handelt es sich um ein Modell zur Beteiligung von Vorstandsmitgliedern der QSC AG am Kapital und am erzielten Erfolg der QSC AG.

Zur Sicherung des Wandlungsrechts wurde durch die o.g. Hauptversammlung beschlossen, dass das Grundkapital um bis zu EUR 750.000,00 durch Ausgabe von bis zu 750.000 neuen auf den Namen lautenden Stückaktien bedingt erhöht ist (Bedingtes Kapital IX). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Wandlungsrechten an die Inhaber von Wandelschuldverschreibungen, die aufgrund der von der Hauptversammlung am 27. Mai 2015 beschlossenen vorstehenden Ermächtigung bis zum 26. Mai 2020 ausgegeben werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 27. Mai 2015 festzulegenden Wandlungspreis. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber der Wandelschuldverschreibungen von ihrem Wandlungsrecht Gebrauch machen und soweit nicht eigene Aktien der QSC AG zur Bedienung des Wandlungsrechts eingesetzt werden. Die neuen Aktien sind ab dem Beginn des Geschäftsjahres, für das zum Zeitpunkt ihrer Ausgabe noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist, gewinnberechtigt. Die bedingte Kapitalerhöhung wurde am 12. Juni 2015 in das Handelsregister der QSC AG eingetragen.

Eine erstmalige Ausübung des Wandlungsrechts im Rahmen des QSC-Aktienoptionsplans 2015 ist ab dem 26. August 2019 möglich.

Die vorgenannten bis zu 750.000 aus dem Bedingtem Kapital IX der QSC AG werden voraussichtlich am 22. August 2019 zum regulierten Markt mit gleichzeitiger Zulassung zum Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) an der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen und sind voraussichtlich ab dem 26. August 2019 vorfristig lieferbar. Die vorfristig für lieferbar erklärten Aktien sollen wie die bereits notierten QSC-Aktien in die fortlaufende Notierung unter der bestehenden Wertpapieridentifikationsnummer (ISIN DE0005137004 / WKN 513700) aufgenommen werden.

Die Aktien aus der bedingten Kapitalerhöhung sind in einer Globalurkunde verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt wird.

Das Grundkapital der QSC AG, das an der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen ist, beträgt derzeit EUR 124.172.487,00 und ist eingeteilt in 124.172.487 auf den Namen lautende Stammaktien in Form von Stückaktien im rechnerischen Nennwert von EUR 1,00.

Weitere Informationen über die QSC AG stehen auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.qsc.de zur Verfügung.

Köln, im August 2019

QSC AG